

# **Satzung des Vereins**

## **"Forum für Internationale Agrarpolitik (FIA) e. V."**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Forum für Internationale Agrarpolitik e. V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, der Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern und der Völkerverständigung und die Förderung der internationalen Gesinnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Information der Öffentlichkeit über die Zusammenhänge zwischen der Agrarwirtschaft in Industrieländern und Entwicklungsländern, die Welternährungsproblematik im Allgemeinen. Das „Forum für Internationale Agrarpolitik“ verfolgt seine Aufgaben durch umfassende Öffentlichkeitsarbeit, durch Bildungsarbeit und entsprechende wissenschaftliche Forschungsarbeit. Dies beinhaltet die Vorbereitung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Tagungen und Seminaren, die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien sowie die Durchführung von Ausstellungen und die Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen zwecks Informationsaustauschs.

### **§ 3 Umsetzung der Aufgaben**

Zur Durchführung der im § 2 genannten Aufgaben kann sich FIA auch der Hilfsperson Agrar Koordination bedienen und die Aufgaben unter dem Namen Agrar Koordination durchführen. Bei der Einbeziehung der Ehrenamtlichen und externen ReferentInnen übernimmt das Büro der Agrar Koordination die Koordination.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Vergütungen für die Tätigkeit, die im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses oder eines sonstigen Dienst- oder Werkvertrag anfallen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft im Verein**

1. Ordentliches Mitglied kann nach Maßgabe des § 6 jede natürliche Person werden, die die Zwecke der Vereinsarbeit anerkennen und unterstützen.
2. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen und sonstige Personenzusammenschlüsse werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis an das Büro der Agrar Koordination übertragen.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss der/dem AntragstellerIn schriftlich mitgeteilt werden. Die/der AntragstellerIn kann gegen die Ablehnung innerhalb von 28 Tagen beim Vorstand Widerspruch einlegen.
4. Über den Widerspruch einer/s Antragstellers/in entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder und Fördermitglieder des Forums für Internationale Agrarpolitik sind zur Zahlung von Beiträgen nach Maßgabe der Mitgliederversammlung verpflichtet.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod.
  - b) bei Austritt mit sofortiger Wirkung, wobei der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten ist.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt mit sofortiger Wirkung
  - a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den in § 8 festgesetzten Mitgliedsbeitrag für das zurückliegende Jahr nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres leistet;
  - b) auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied schwer gegen die Satzung des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt bzw. geschädigt hat.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung anordnen.
4. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:-
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand,
  - der Beirat (sofern dieser eingerichtet wurde),
  - Rechnungsprüfer (sofern diese berufen wurden).
2. In allen Gremien und Arbeitsbereichen des Vereins ist eine möglichst gleiche Anzahl von Frauen und Männern anzustreben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen bzw. des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einen einfachen Brief einberufen. Dabei ist ein von ihm festgelegter Tagesordnungsvorschlag mitzuteilen, über den die Mitgliederversammlung zu Beginn mit einfacher Mehrheit beschließt. Die Einberufungsfrist für eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zwei Wochen (Datum des Poststempels).
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist ein Vorstandsmitglied, wenn es die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.  
Insbesondere werden gewählt: Ein/e Vorsitzende/r, ein/e Stellvertreter/in und ein/e Schatzmeister/in. Falls mehr als die festgesetzte Zahl von zusätzlichen Mitgliedern bei den Vorstandswahlen die notwendige Stimmenzahl erreichen,

wird die Mitgliedschaft nach Zahl der Stimmen, beginnend mit der höchsten Zahl, bestimmt. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung berufen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden auf Antrag an alle ordentlichen Mitglieder verschickt, sofern der Vorstand sie nicht ohnehin an alle ordentlichen Mitglieder verteilt.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in dieser Eigenschaft ehrenamtlich. Aufwendungen aus dieser Tätigkeit für den Verein werden auf Nachweis in angemessenem Umfang erstattet.
5. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister/in Jede(r) ist allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Dokumentation**

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift aufgenommen die von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter/s/in sowie von einer/einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung entwicklungspädagogischer Zusammenarbeit e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2015 in Hamburg.*